

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Samedi, 31 janvier 1903.

N^o 6.

Samstag, 31. Januar 1903.

Arrêté grand-ducal du 27 janvier 1903, déclarant d'utilité publique le redressement de la route de l'Etat dans la traversée de Clervaux.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu la loi du 17 décembre 1859 sur l'expropriation pour cause d'utilité publique ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Les travaux de redressement de la route de l'Etat dans la traversée de Clervaux sont déclarés d'utilité publique.

En conséquence les terrains à reprendre pour l'exécution de ces travaux le seront conformément à la loi du 17 décembre 1859 sur l'expropriation pour cause d'utilité publique.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 27 janvier 1903.

Pour le Grand-Duc :
Son Lieutenant-Représentant,
GUILLAUME,
Grand-Duc Héréditaire.

Le Directeur général
des travaux publics,
CH. RISCHARD.

Großh. Beschluß vom 27. Januar 1903, wodurch die Geradelegung der Staatsstraße im Innern von Clerv zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 17. Dezember 1859 über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art 1. Die Geradelegung der Staatsstraße im Innern von Clerv ist zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt.

Demzufolge werden die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Grundstücke gemäß dem Gesetze vom 17. Dezember 1859 über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens erworben.

Art. 2. Unser General-Director der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg, den 27. Januar 1903.

Für den Großherzog :
Dessen Statthalter,
Wilhelm,
Erbgroßherzog.

Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
R i s c h a r d.

Arrêté du 27 janvier 1903, approuvant diverses modifications apportées aux statuts du Luxemburger Arbeiter-Unterstützungsverein.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande du Luxemburger Arbeiter-Unterstützungsverein à Luxembourg, sollicitant l'approbation de différentes modifications apportées aux art. 5, 6, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30 et 31 des statuts et des nouveaux art. 27bis et 40 ;

Vu l'arrêté du 8 juillet 1899, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de ladite société ;

Vu la délibération de l'assemblée générale du 9 novembre 1902 ;

Vu l'avis émis le 5 décembre 1902 par l'administration communale de Luxembourg, siège de la dite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 25 du mois courant ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'art. 3 de l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Arrête :

Art. 1^{er}. Les modifications apportées aux art. 5, 6, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30 et 31 et les articles nouveaux 27bis et 40 des statuts du «Luxemburger Arbeiter-Unterstützungsverein» sont approuvées.

Art. 2. Le présent arrêté, avec le texte modifié des statuts, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 27 janvier 1903.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Beschluß vom 27. Januar 1903, wodurch verschiedene Änderungen an dem Statut des Luxemburger Arbeiter-Unterstützungs-Vereins genehmigt werden.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Luxemburger Arbeiter-Unterstützungsvereins wegen Genehmigung verschiedener Änderungen an den Art. 5, 6, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 seines Statuts, sowie der dieses Statut ergänzenden Art. 27bis und Art. 40 ;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 8. Juli 1899, wodurch genannter Verein anerkannt und dessen Statut genehmigt worden ist ;

Nach Einsicht des Beschlusses der Generalversammlung vom 9. November 1902 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg, Sitz des Vereins, vom 5. Dezember 1902 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 25. I. Mts. ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Art. 3 des Großh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

Beschließt :

Art. 1. Die an den Art. 5, 6, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 des Statuts des „Luxemburger Arbeiter-Unterstützungs-Vereins“ vorgenommenen Abänderungen sowie die diesem Statut neu hinzugefügten Art. 27bis und 40 werden hiermit genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß, nebst dem Statut in der veränderten Fassung, soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 27. Januar 1903.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

ANNEXE.

Statuts modifiés du Luxemburger Arbeiter-Unterstützungsverein.

KAPITEL I. — *Bildung und Zweck des Vereins.*

Art 1 Vom 11. März 1849 ab ist zu Luxemburg unter der Benennung „Luxemburger Arbeiter-Unterstützungs-Verein“, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse errichtet, deren Bezirk alle Ortschaften umfasst, welche nicht mehr als sieben Kilometer von Luxemburg entfernt sind. (Bahnhof, Bonneweg, Hollerich, Gasperich, Cessingen, Hesperingen, Itzig, Rollingergrund, Mühlenbach, Eich, Weimerskirch, Pulvermühle und Schleimühle, Sandweiler, Strassen, Merl.)

Sie hat zum Zweck :

- 1° ihren kranken oder verwundeten Mitgliedern ärztliche Behandlung und Arzneien unentgeltlich zu verschaffen ;
- 2° ihren Mitgliedern während deren Arbeitsunfähigkeit eine zeitweilige Unterstützung zu gewähren ;
- 3° beim Tode eines ihrer Mitglieder der Familie desselben eine einmalige Entschädigung auszuzahlen,

KAPITEL II. — *Zusammensetzung des Vereins.*

Art 2. Der Verein besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern.

Art 3 Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche die Verpflichtung eingegangen sind, sich gegenwärtigem Statut zu fügen, und demgemäss an den Vortheilen des Vereins theilnehmen.

Art 4. Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch ihre Wohlthaten, ihre Rathschläge, ihre Geldunterstützungen zum Gedeihen des Vereins beitragen, ohne jedoch an den vorerwähnten Vortheilen der aktiven Mitglieder Theil zu haben. Sie sind berechtigt den Sitzungen beizuwohnen.

KAPITEL III. — *Aufnahme- und Ausschluss-Bedingungen.*

Art. 5 Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder erfolgt in den sonntägigen Vorstandssitzungen.

Um in dieser Eigenschaft zugelassen zu werden, muss man eine ordentliche Aufführung haben und frei von Krankheit oder heimlichen Gebrechen sein, was durch eine Bescheinigung eines der Herren Vereinsärzte nachzuweisen ist. Die Altersgrenze für die Aufnahme ist auf mindestens **sechzehn** und höchstens auf **vierzig** Jahre festgesetzt.

Einsprache gegen die Aufnahme kann nur durch einen mündlichen oder schriftlichen begründeten Bericht an den Verwaltungsrath erhoben werden, welcher in letzter Lesung über Aufnahme oder Nichtaufnahme zu entscheiden hat.

Art. 6 Wer Mitglied werden will, hat sich mündlich oder schriftlich an den Vorstand des Vereins unter Hinzufügung folgender Belege zu wenden :

- a) einen Auszug aus seiner Geburtsurkunde oder ein anderes authentisches Schriftstück, wodurch sein Alter festgestellt wird ;

- b) die Bescheinigung eines von dem Vereine genehmigten Arztes, wonach der Gesuchsteller frei von Krankheit oder geheimen Gebrechen ist.

Art. 7. Die Ehrenmitglieder werden durch den Verwaltungsrath, ohne Rücksicht auf Alter oder Wohnsitz, aufgenommen.

Art. 8. Von rechtswegen ausgeschlossen sind die wirklichen Mitglieder, die seit sechs Monaten nach, auf ihre Kosten vorangegangener Aufforderung durch eingeschriebenen Brief, ihren Beitrag nicht mehr entrichtet haben ; doch kann der Verwaltungsrath, die Anwendung dieser Vorschrift aufschieben, wenn das Mitglied nachweist, dass es sich ohne eigenes Verschulden im Rückstand befindet.

Art 9. Der Ausschluss wird auf Antrag des Verwaltungsrathes, durch Abstimmen in der Generalversammlung und ohne Besprechung verhängt :

- 1° wegen Verurtheilung zu einer Criminalstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, welche einen Makel auf die Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes wirft ;

- 2° wegen freiwilliger Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen ;

- 3° wegen offenkundig Aergerniss gebenden oder zügellosen Lebenswandels.

Ausser dem oben in Nr. 1 vorgesehenen Fall einer Verurtheilung wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Verwaltungsrath geladen, um über die ihm zur Last gelegten Thatsachen vernommen zu werden ; findet dasselbe sich am bestimmten Tag und zur bestimmten Stunde nicht ein, so wird der Ausschluss in der Generalversammlung verhängt.

Art. 10. Das wirkliche Mitglied, das den Bezirk der Hilfskasse verlässt, um sich anderswo niederzulassen, geht seiner Mitgliedschaft verlustig, kann dieselbe jedoch bei seiner Rückkehr ohne Zahlung einer nochmaligen Aufnahmegebühr wieder erlangen, wenn es vor seiner Entfernung :

- 1° seine Beiträge bis zum Augenblick der Abreise bezahlt ;

- 2° seine Abreise dem Verwaltungsrath schriftlich oder mündlich unter Einsendung des Livrets angezeigt hatte.

Das Mitglied, welches die Gesellschaft verlässt, ohne sich abzumelden, muss beim Wiedereintritt die geschuldeten Rückstände ganz nachzahlen ; wenn es die Altersgrenze (40 Jahre) überschritten hat, kann es überhaupt nicht mehr Vereinsmitglied werden.

Art 11. Die Entlassung und der Ausschluss berechtigen zu keiner Rückerstattung.

KAPITEL IV. — *Verwaltung, Arzt und Apotheke.*

Art. 12. Der Verein wird verwaltet durch einen Verwaltungsrath, welcher aus einem Präsidenten, einem

Vice-Präsidenten, einem Schriftführer, einem Kassierer, einem Arzte und 15 Beisitzenden besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Art. 13. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt, welche für die Rechnungsablage anberaumt ist. Sie werden unter den wirklichen oder den Ehrenmitgliedern erwählt.

Die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet, abgesehen von der Ersetzung einzelner gestorbenen oder abdankenden Mitglieder, zur Hälfte statt. Die zuerst austretende Serie wird ausgelost. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Das ersetzte oder abdankende Mitglied bleibt im Amt bis zum Monat, welcher auf seine Ersetzung oder seine Abdankung folgt.

Art. 14. Der Verwaltungsrath wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Schriftführer und Kassierer.

Art. 15. Der Vorsitzende überwacht und sichert die Ausführung der Statuten. Er handhabt die Polizei in den Versammlungen, er unterzeichnet alle Urkunden, Beschlüsse und Beratungen und vertritt den Verein in seinem Verkehr mit den öffentlichen Behörden. Er ordnet die Zusammenkünfte des Verwaltungsrathes und die Einberufung der Generalversammlungen an.

Art. 16. Der Vice-Präsident vertritt eventuell den Präsidenten, welcher ihm alle seine Befugnisse übertragen kann; er leistet dem Präsidenten Beistand in allen seinen Amtshandlungen.

Art. 17. Der Schriftführer ist betraut mit der Abfassung der Sitzungsberichte, mit der Correspondenz, den Einberufungen und der Aufbewahrung des Archivs.

Er führt das Mitglieder-Register und legt dem Verwaltungsrath die Aufnahmesuche vor, alles unter Aufsicht des Präsidenten.

Art. 18. Der Kassierer besorgt die Einnahmen und Ausgaben, und trägt sie in ein durch den Präsidenten paraphirtes Kassenbuch ein. In der Jahresversammlung legt er Rechnung über die Finanzlage ab. Er haftet für die Gelder, die sich in der Kasse befinden. Er bezahlt auf Sicht von Anweisungen, welche vom Vorsitzenden oder vom Vice-Präsidenten visirt sein müssen. Er behandelt den Mitgliedern bei deren Aufnahme Livrets, worauf die Zahlung der Beiträge und der Unterstützungen vermerkt wird. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse, den Ankauf von Rententiteln und deren Hinterlegung bei der Generalkasse, sowie gegen Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft, auf Grund einer vom Präsidenten oder vom Vice-Präsidenten unterzeichneten Anweisung, worin die gesetzmässig zu hinterlegende Summe angegeben ist.

Art. 19. Die Beisitzenden haben sich über das Befinden der Kranken zu vergewissern. Sie theilen die eingezogenen Erkundigungen in den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit.

Art. 20. Der Verwaltungsrath tritt regelmässig jeden Sonntag von halb elf bis halb zwölf Uhr zusammen, und ausserdem bei jedesmaliger Einberufung durch den Präsidenten.

Art. 21. Jedes Jahr, am Ende des Monats Februar, findet eine Generalversammlung statt, in welcher der Verwaltungsrath Rechnung über seine Amtsthatigkeit, die gesammten Geschäfte des ganzen letztvergangenen Jahres und über die abgeschlossene Finanzlage ablegt. Dieser Bericht wird den Mitgliedern einige Tage vorher gedruckt mitgetheilt. Nach Genehmigung dieser Rechnungslage schreitet die Versammlung zur gänzlichen oder theilweisen Neuwahl des Verwaltungsrathes und zur Ersetzung der abdankenden oder verstorbenen Mitglieder. Ausserdem kann der Vorsitzende eine Generalversammlung einberufen, auf ein von 15 Mitgliedern unterzeichnetes und die Tagesordnung enthaltendes Ersuchen.

Die Versammlung ernennt zur schliesslichen Prüfung der Rechnungsvorlage eine Commission von drei Mitgliedern, welche ein Protokoll über die Register aufstellt und dieses in der nächsten Generalversammlung vorliest.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. Sämmtliche Mitglieder des Vereines sind stimmberechtigt, aber nur die wirklichen Mitglieder (Arbeiter) unterstützungsfähig.

Jede Einberufung der Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss einem jeden derselben wenigstens drei Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Tage gedruckt angezeigt werden.

KAPITEL V. — *Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft.*

Art. 22. Die wirklichen Mitglieder haben bei ihrem Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten von :

- a) 2,50 Fr. wenn sie unter 25 Jahren.
- b) 4,00 Fr. wenn sie über 25—30 Jahre einschliesslich,
- c) 6,00 Fr. wenn sie über 30—35 Jahre einschliesslich,
- d) 8,00 Fr. wenn sie über 35—40 Jahre einschliesslich alt sind.

Die Aufnahmegebühr ist sogleich zu entrichten.

Fremde Arbeiter, welche sich hier niederlassen, sollen gegen Vorzeigung eines Gesundheitsattestes eines der Vereinsärzte und zwar ohne Einschreibgebühr aufgenommen werden, wenn diese Arbeiter einem ausländischen Unterstützungs-Verein angehören, welcher nicht für ein bestimmtes Handwerk gegründet ist, und dieser Verein Gegenseitigkeit gewährt.

Art. 23. Des Weitern verpflichten sich die wirklichen Mitglieder zur Zahlung eines monatlichen Beitragres von 2,50 Fr. Dem Mitglied steht es frei, seine Beiträge auf eine beliebige Zeit im Voraus zu leisten.

Art. 24. Die gemäss Art. 4 aufgenommenen Ehrenmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 7,50 Fr.

Von rechtswegen sind ferner Ehrenmitglieder mit Stimm-berechtigung und Wählbarkeit, diejenigen Arbeitgeber, welche einen Jahresbeitrag in der Höhe des dritten Theiles der Jahresbeiträge derjenigen versicherungspflichtigen Mitglieder des Vereins zahlen, welche bei ihnen in Arbeit stehen.

Art. 25. Beim Tode eines wirklichen oder Ehrenmitgliedes sollen die Mitglieder soviel als möglich dem Begräbniss beiwohnen.

KAPITEL VI. — *Verpflichtungen der Gesellschaft gegen die Mitglieder.*

Art. 26. Das statutenmässige Recht der Vereinsmitglieder auf Unterstützung beginnt mit dem Tage ihres Eintrittes in den Verein.

Diejenigen Mitglieder, welche mit ihren statutenmässigen Beiträgen im Rückstande sind, werden, wenn sie binnen Monatsfrist einer, durch, auf ihre Kosten eingeschriebenen Brief an sie ergangenen Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen sind, ohne Weiteres von der Mitgliederliste gestrichen, und haben den für sie in Betracht kommenden Bezirkskrankenkassen beizutreten.

Art. 27. Unterstützung wird den arbeitsunfähigen Mitgliedern in Krankheitsfällen gewährt, welche mehr als zwei Tage dauern bis einschliesslich sechs Monate (182 Tage) und zwar vom Beginne der Erwerbsunfähigkeit an gerechnet; nämlich: während den ersten 13 Wochen oder 91 Tagen wird ein Krankengeld von 1,75 Fr. pro Tag ausbezahlt; während den folgenden 13 Wochen oder 91 Tagen erhält das kranke Mitglied täglich 1,25 Fr. ausbezahlt.

Die Krankengelder müssen spätestens alle vierzehn Tage gefordert werden, und sind die kranken Mitglieder strengstens gehalten, einem Vorstandsmitgliede in den ersten drei Tagen Mittheilung von ihrer Erkrankung zu machen, und ebenso, wenn sie wieder arbeitsfähig geworden sind. Die Krankenscheine sind von dem betreffenden Vorstandsmitgliede zu unterzeichnen und werden nachher vom behandelnden Arzte gegengezeichnet.

Art. 27bis. Ausserdem wird vom Beginn der Krankheit ab, freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel (Brillen, Bruchbänder u. dgl.) bewilligt.

Der Verein hält seine Vereinsärzte bei, jedoch hat das Mitglied das Recht der freien Aertzewahl.

1° Die Bezahlung aller zugelassenen Aerzte erfolgt nach dem durch Beschluss vom 4. September 1874 festgestellten Minimal-Tarif, jedoch mit dem Vortheile der durch Art. 8 R VII. der Königl. Grossh. Ordonnanz vom 12. October 1841 vorgesehenen Reduction von einem Drittel.

2° Ausser den kontrahirenden Aerzten und Apothekern werden alle zur Ausübung der Heilkunde im Grossherzogthum zugelassenen Aerzte und Apotheker, welche den Vertragsbestimmungen schriftlich beistimmen, in eine laufende zu veröfentlichende Liste eingetragen.

3° Beim Eintritt jeder Krankheit hat der Kranke das Recht, aus dieser Liste einen Arzt und einen Apotheker zu wählen. Eine Aenderung in dieser Wahl während dem Laufe derselben Krankheit ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des Krankenkassen-Vorstandes zulässig.

4° Alle Reisekosten, welche im Interesse von Kassemitgliedern und andern nicht zur Kasse gehörigen Klienten verursacht werden, sind der Kasse im Verhältniss der Gesamtzahl der im Laufe derselben Reise besuchten Kranken zu vergüten.

In Rechnung werden nur die im Bezirk der Kasse ausgeführten Reisen gebracht, sofern der Kassenvorstand nicht anders bestimmt hat.

5° Beim Verordnen der Arzneien, der Mineralwasser, der Weine, der Bruchbänder und aller andern Heilmittel beobachten die Aerzte, die durch die Regierung zwecks Behandlung der auf Kosten der Armenpflege behandelten Kranken getroffenen Bestimmungen, sowie die durch den Kassenvorstand, nach Anhörung des Medicinalkollegiums zu erlassenden Vorschriften.

6° Der Kassenvorstand ordnet eine Krankenüberwachung an, welcher sich alle Aerzte ohne Ausnahme zu unterwerfen haben.

7° Die Apotheker müssen der Kasse die Arzneimittel, Weine, Mineralwasser, Bruchbänder und alle andern Heilmittel mindestens zu denselben Bedingungen wie den Armenbureaux liefern.

8° Die in einem der Kasse nicht zugehörigen Krankenhause behandelten Kranken haben sich den Vorschriften der Anstalt zu unterwerfen.

9° Sofern die Heilkunstverständigen die sie betreffenden Bestimmungen nicht gewissenhaft befolgen, kann der Kassenvorstand dieselben wegen schwerer Pflichtwidrigkeiten dem Medicinal-Kollegium zur Verhängung von Disciplinarstrafen anzeigen.

Art. 28. Einem Vereinsmitgliede, welches die statutenmässigen Unterstützungen ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres während sechs Monaten bezogen hat, wird bei andauernder längerer Krankheit nur mehr freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt.

Im Falle einer neuen Erkrankung in einem Kalenderjahr wird nur mehr der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung gewährt. Dasselbe Mitglied kann erst nach Ablauf einer Zeitperiode von wenigstens dreizehn Wochen vom Tage des letzten Krankengeldbezuges ab, bis zum Eintritte einer neuen Erkrankung die vollen statutarischen Krankengeldbeiträge wieder beziehen. Unterstützung wegen Alters-

schwache kann nicht bewilligt werden. Desgleichen dürfen die Leistungen der Krankenkasse nicht auf Invalidenunterstützungen ausgedehnt werden.

Art. 29. Den Verwandten oder Pflegern des verstorbenen Arbeitermitgliedes werden für die Beerdigungs- und sonstige Kosten, im ganzen und zwar auf einmal 70 Franken gezahlt.

Das Sterbegeld fällt fort, wenn der Tod vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Art. 30. Das Zeugniß zur Erlangung einer Krankengeld-Unterstützung muss von dem behandelnden Arzte und dem Atteste eines Vorstandsmitgliedes ausgestellt sein.

Kassenmitgliedern, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, wird für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der letzten Strafthat ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt für Kassenmitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit und geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Unter Arbeitsunfähigkeit wird verstanden, eine persönlich unfreiwillig zugezogene Krankheit, Verletzung und Verwundung, welche momentan oder zeitweilig den Betreffenden persönlich zu der Ausübung seines Geschäftes unfähig macht.

Art. 31. Ein Unwohlsein von weniger als zwei Tagen gibt kein Recht auf Krankengeld. Bei einer Krankheit von längerer Dauer beginnt der Anspruch auf Entschädigung (Krankengeld) vom ersten Tage ab.

Art. 32. Jedem Kranken, welcher ohne Erlaubniß des Arztes ausgeht oder welcher Arzneien oder Nahrung, die gegen die Verordnungen des Arztes verstossen, oder ausser bei ärztlicher Vorschrift geistige Getränke zu sich nimmt, wird die Geldentschädigung entzogen. Desgleichen hört die Baarunterstützung auf, wenn der Kranke in der Ausübung seines Berufes, oder über jeder andern mit seinem Gesundheitszustand unverträglichen Arbeit betroffen wird.

KAPITEL VII. — *Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.*

Art. 33. Das Gesellschaftskapital besteht aus :

- 1° den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder ;
- 2° den Eintrittsgeldern ;
- 3° den Beiträgen der Ehrenmitglieder ;
- 4° den Privatschenkungen oder Vermächtnissen ;
- 5° den Staats- oder Gemeindegzuschüssen ;
- 6° den Zinsen der angelegten Kapitalien.

Art. 34. Von dem jetzigen Vereinsvermögen wird eine Summe von 3000 Fr. zur Bildung eines Reservefonds herangezogen.

Der Reservefonds darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft, und gemäss einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Sollte der Reservefonds auf weniger als 3000 Fr herabsinken, so wird das Fehlende wieder ersetzt durch einen aussergewöhnlichen monatlichen Beitrag von 25 Ct. pro Mitglied und zwar so lange, bis der Reservefonds die Summe von 3000 Fr. wieder erreicht hat.

Art. 35. Wenn über 1000 Fr. Vereinsgelder sich in Kasse befinden, so ist der Ueberschuss unverzüglich entweder an die Staatsparkasse abzuführen, oder, je nach Erachten des Verwaltungsrathes, dem Gesetze gemäss, und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, anzulegen.

Art. 36. Die Gesellschaftsgelder dürfen in keinem Falle zu einem anderen, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zweck verwendet werden.

KAPITEL VIII. — *Statuten-Abänderung ; Auflösung und Liquidirung ; Schlichten etwaiger Streitsachen.*

Art. 37. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten muss durch wenigstens 15 Mitglieder beantragt und dem Verwaltungsrathe unterbreitet werden. Eine Statutenabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im Voraus eigens zu diesem Zweck, durch gedruckte Briefe an jedes Mitglied, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein muss.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, die durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 vorgeschrieben ist.

Art. 38. Die Gesellschaft kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel auflösen.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zweck wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbe Generalversammlung über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel berathen hat ; derselbe muss mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde gültig. Im Falle der Auflösung wird die Liquidirung zufolge den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Art. 39. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse der Gesellschaft, entweder zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Verwaltungsrath andererseits entstehen, werden immer durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennende

Schiedsrichter geschlichtet. Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft dieselbe vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermangelung der Präsident, einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat, und dessen Entscheidung entgeltlich ist.

Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitfrage interessiert, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft, der Präsident der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen die in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehenen Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Zuschuss-Krankenkasse.

Art 40. Diejenigen Mitglieder des Vereines, welche

gezwungen sind, einer Fabrikkrankenkasse beizutreten, beziehen, bei einem Jahresbeitrage von sechs Franken, von der 14. bis einschliesslich zur 26. Woche ein tägliches Krankengeld von 1,25 Fr. in Summa $7 \times 13 = 91$ Tage à 1,25 Fr. = 113,75 sowie freie ärztliche Behandlung und Médicamente und ein Sterbegeld von 50. Fr. gemäss vorstehenden Artikeln.

Um jedoch in diese Krankenzuschkasse aufgenommen werden zu können, muss das Mitglied wenigstens ein Jahr dem Arbeiter-Unterstützungsvereine mit Recht angehört haben.

Luxemburg, den 20 Januar 1903.

Der Verwaltungsrath.

Arrêté du 27 janvier 1903, approuvant diverses modifications apportées aux statuts du Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungsverein.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande du Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungsverein, sollicitant l'approbation de diverses modifications apportées aux art. 1, 5, 6, 10, 11, 13, 18, 22, 25 et 28 de ses statuts ;

Vu l'arrêté du 28 avril 1896, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la dite société ;

Vu les délibérations des assemblées générales du 30 novembre 1902 et du 11 janvier 1903 ;

Vu l'avis émis le 1^{er} décembre 1902 par l'administration communale de Larochette, siège de la dite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 25 du mois courant ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'art. 3 de l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Arrête :

Art. 1^{er}. Les modifications apportées aux art. 1, 5, 6, 10, 11, 13, 18, 22, 25 et 28 des statuts

Beschluß vom 27. Januar 1903,, wodurch verschiedene Änderungen an dem Statut des Felsler Handwerker Unterstützungs- und Fortbildungsvereins genehmigt werden.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungsvereins, wegen Genehmigung verschiedener Abänderungen an den Art. 1, 5, 6, 10, 11, 13, 18, 22, 25 und 28 seines Statuts ;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 28. April 1896, wodurch der genannte Verein gesetzlich anerkannt und dessen Statut genehmigt worden ist ;

Nach Einsicht der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 30. November 1902 und 11. Januar 1903 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Fels, Sitz des Vereins, vom 1. Dezember 1902 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 25. I. d. Mts. ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Art. 3 des Großh. Beschlusses vom 22. desj. Mts. ;

Beschließt :

Art. 1. Die an den Art. 1, 5, 6, 10, 11, 13, 18, 22, 25 und 28 des Statuts des „Felsler

du «Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungsverein» sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec le texte des dispositions modifiées, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 27 janvier 1903.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN*

Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungsverein" vorgenommenen Abänderungen werden hiermit genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß, nebst dem Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen des Statuts, soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 27. Januar 1903.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
G y s e n.*

ANNEX.

Texte des articles modifiés des statuts du Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungsverein.

Art. 1. Es besteht in Fels, Wahlsektion Fels, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse, verbunden mit einer Leihbibliothek, unter dem Namen «Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungsverein».

Zweck des Vereins ist:

Unterstützung in Krankheiten und Unglücksfällen sowie Begräbniskosten der wirklichen Mitglieder gemäss Art. 14 des Gesetzes über Arbeiter-Krankenversicherung vom 31. Juli 1901.

Art. 5. Zugleich mit dem Aufnahmegesuch ist das Eintrittsgeld bei der Vereinskasse zu hinterlegen und zwar je nach dem Alter der Person:

vom 18. bis zurückgelegtem 24. Jahr Fr.	6.25
vom 25. „ „ 29. „ „	10.00
vom 30. „ „ 34. „ „	17.50
vom 35. „ „ 39. „ „	30.00
vom 40. „ „ 49. „ „	60.00

In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung der letzten zwei Drittel des Eintrittsgeldes vertheilen auf die drei ersten Monate, welche der Aufnahme folgen. Dem neu aufgenommenen Mitgliede wird das Vereinsabzeichen, wenn ein solches besteht, nebst einem Exemplar der Statuten, worin die Quittung steht, eingehändigt.

Art. 6. Jedes wirkliche Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von fünfundsiebzig Centimes gegen Quittung zu zahlen.

Art. 10. Ehrenmitglieder können werden jene Personen, die dem Verein auf irgend eine Weise von erheblichem Nutzen sind, ohne ein Recht auf Unterstützung zu beanspruchen.

Es gibt drei Arten:

a) Stimmberechtigte Ehrenmitglieder können werden männliche Personen über 18 Jahre, welche in der Gemeinde Fels wohnhaft, ein diesbezügliches Gesuch an den Vorstand gelangen lassen nebst Eintrittsgebühr von Fr. 3,75. Die Aufnahme geschieht durch die Generalversammlung bei geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmen-

mehrheit. Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 5,00. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Zu dieser Klasse von Ehrenmitgliedern gehören ohne Rücksicht des Wohnortes auch jene Arbeiter, welche dem Vereine für jedes bei ihnen beschäftigte wirkliche Mitglied monatlich an die Kasse einen Beitrag zahlen, gleich dem Drittel des von diesem Arbeiter geleisteten monatlichen Betrage, jedoch insgesamt mindestens 3 Fr. per Jahr. Die Aufnahme geschieht in Folge schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten ohne Eintrittsgebühr nach Abstimmung.

b) Einfache Ehrenmitglieder können werden alle Personen beiderlei Geschlechts ohne Rücksicht auf Alter und Wohnung, welche dem Verein jährlich die Summe von Fr. 5,00 entrichten. Die Aufnahme geschieht durch Anmeldung beim Präsidenten. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

c) Besondere Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch öffentliche Abstimmung der Generalversammlung werden Personen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters ausserhalb dem Wirkungskreise des Vereins wohnhaft, welche dem Vereine auf irgend welche Weise von namhaftem Nutzen gewesen sind.

Art. 11. Ein stimmberechtigtes Ehrenmitglied kann vor erreichtem fünfzigsten Lebensjahr wirkliches Mitglied werden, wenn es sich allen Phasen, welche die Aufnahme eines solchen bedingt, unterzieht. Jedoch wird demselben an Eintrittsgeld die eventuell schon bezahlte Summe von 3 Fr. 75 nachgelassen.

Art. 13. Der Vorstand sorgt insbesondere für die strenge Beobachtung der Statuten. Er beruft die Generalversammlungen. Er kann Kassenrevision vornehmen, wenn er es für gut findet. Er hat die disponiblen Gelder des Vereins zinstragend, dem Gesetze gemäss anzulegen und jeden Baarbetrag über 500 Franken unverzüglich an die Staatsbank abzuliefern. Er übernimmt die Verpflichtung den Gesundheitsdienst im Verein durch Abschluss eines Contractes mit Arzt und Apotheker zu

sichern. Er hat in jeglichen Unterstützungsfällen die Rechte der Unterstützung Nachsuchenden zu prüfen und die Entscheidung zu treffen.

In besonderen Fällen, welche durch die Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Einklang mit den bestehenden Gesetzen über Kranken- und Unfallversicherung, vorbehaltlich des Rekurses, welcher den Vereinsmitgliedern in Art. 20 der Statuten offen steht.

Art. 18. Die General-Versammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand zusammenberufen und ist beschlussfähig eine halbe Stunde nach der für dieselbe festgesetzten Zeit, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter nebst dem vierten Theile der Mitglieder gegenwärtig ist.

Eine zu dieser selben Tagesordnung einberufene zweite Generalversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen sind vorgesehen durch Art. 30 und 32. (Statutenabänderung und Auflösung.)

Art. 22. Der Verein unterscheidet vier Arten von Unterstützungen an die wirklichen Mitglieder :

1) Kostenfreie Verpflegung des kranken Mitgliedes durch den Vereinsarzt vom Tage der Aufnahme bis zum Verluste seiner Eigenschaft als Mitglied. Jeder andere Arzt ist zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

2) Kostenfreie Verabreichung aller vom Vereinsarzte verordneten Medikamente und sonstiger Heilmittel.

3) Tägliche Unterstützung der wirklichen Mitglieder bei

Avis. — Assurance des ouvriers contre les maladies.

Les sociétés de secours mutuels ci-après désignées satisfont aux conditions voulues par la loi du 31 juillet 1901 concernant l'assurance des ouvriers contre les maladies.

Par l'affiliation à l'une de ces sociétés il est satisfait à l'obligation de s'assurer contre les maladies. (Art. 3 de la loi)

1° Luxemburger Arbeiter Unterstützungsverein à Luxembourg ;

2° Felsler Handwerker-Unterstützungs- u. Fortbildungsverein à Larochette.

Luxembourg, le 27 janvier 1903.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Association syndicale.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, l'association syndicale pour l'établissement de

vorkommender Arbeitsunfähigkeit, herrührend von Krankheits- und Unglücksfällen, wovon jene, die herzuleiten sind von Trunk, Schlägerei, Unsittlichkeit ausgeschlossen sind, 1 Fr. 25 während höchstens 91 Tagen vom dritten Tag der Erkrankung an.

4) Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer seiner Mitgliedschaft, Zahlung der Summe von hundert Franken an die Hinterbliebenen zur Bestreitung der Begräbnisskosten.

Art. 25. Ist ein wirkliches Mitglied mit den Beiträgen von wenigstens drei Monaten im Rückstande, so erfolgt eine erste Aufforderung zur Zahlung durch auf Kosten des säumigen Mitgliedes eingeschriebenen Brief. Steht zwei Monate nachher die Zahlung der fälligen Beiträge noch aus, so wird das säumige Mitglied ein zweites Mal wie oben gemahnt. Falls innerhalb dreissig Tagen nach dieser zweiten Aufforderung die rückständigen Gelder nicht bezahlt sind, tritt der Ausschluss des Mitgliedes gemäss Art. 7 der Statuten ein. Dieser Ausschluss wird gegebenen Falles der betreffenden Regionalkrankenkasse unverzüglich gemeldet.

Art 28. Von dem bestehenden Vermögen ist die Summe von 5000 Fr. als nur im äussersten Nothfalle antastbare Reserve zu betrachten. Ist demnach das Vereinsvermögen auf 5500 Franken zurückgegangen, so wird unverzüglich der monatliche Beitrag der wirklichen Mitglieder auf 1 Fr. festgesetzt, bis das Kapital wieder die Höhe von 7000 Fr. erreicht hat.

Bekanntmachung. — Arbeiter Kranken-Versicherung.

Die unten aufgeführten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen entsprechen den Bedingungen des Gesetzes vom 31. Juli 1901 über die Arbeiter-Krankenversicherung.

Durch die Mitgliedschaft bei einer dieser Kassen ist der Versicherungspflicht genügt. (Art. 3 des Gesetzes.)

Luxemburg, den 27. Januar 1903.

**Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.**

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom 27. Januar d. J., ist die Syndikatsgenossenschaft für

chemins d'exploitation à Niederwampach, dans la commune d'Oberwampach, a été autorisée.

Cet arrêté, ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal d'Oberwampach.

Luxembourg, le 27 janvier 1903.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Enregistrement et domaines.

Par arrêté grand-ducal en date de ce jour M. Jean-Louis Meyer, premier commis à la direction de l'enregistrement et des domaines, a été nommé vérificateur de seconde classe de la même administration.

Luxembourg, le 27 janvier 1903.

*Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.*

Avis. — Justice.

Par arrêté grand ducal en date du 23 janvier et., MM. Ernest Heuertz, avocat-avoué et juge-suppléant près le tribunal d'arrondissement de Luxembourg, et Guillaume Jeitz, avocat, tous les deux à Luxembourg, ont été nommés attachés de justice.

Luxembourg, le 24 janvier 1903.

*Le Ministre d'Etat,
Président du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Administration communale.

Par arrêté du soussigné de ce jour ont été nommés échevins des communes ci-après désignées :

Bascharage : MM. Pierre Jacqué, cultivateur à Linger, et Jean-Pierre Origer, cultivateur à Hautcharage ;

Clemency : MM. Jean-Eugène Kirsch, cultivateur à Clemency, et Michel Steichen, cultivateur à Fingig ;

Anlage von Feldwegen, zu Niederwampach, Gemeinde Oberwampach, genehmigt worden.

Dieser Beschluß sowie ein Duplikat des Genossenschaftsaktzes sind auf der Regierung und dem Gemeindefretariate von Oberwampach hinterlegt.

Luxemburg, den 27. Januar 1903.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Einregistrierungs- und Domänen-Verwaltung.

Durch Großh. Beschluß vom heutigen Tage ist Hr. Johann Ludwig Meyer, erster Commis der Direktion der Einregistrierungs- und Domänen-Verwaltung, zum Verificator zweiter Klasse derselben Verwaltung ernannt worden.

Luxemburg, den 27. Januar '903.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Bekanntmachung. — Justiz.

Durch Großh. Beschluß vom 23. Januar e. sind die H. Ernest Heuertz, Advokat-Anwalt und Ergänzungsrichter am Bezirksgericht zu Luxemburg, und Wilhelm Jeitz, Advokat, beide zu Luxemburg, zu Attaché's der Justiz ernannt worden.

Luxemburg, den 24. Januar 1903.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltung.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage sind zu Schöffen nachbenannter Gemeinden ernannt worden :

Niederkerfchen : H. Peter Jacqué, Landwirth zu Linger, und Joh. Peter Origer, Landwirth zu Oberkerfchen ;

Künzig : H. Joh. Eugen Kirsch, Landwirth zu Künzig, und Michel Steichen, Landwirth zu Fingig ;

Garnich : M. Henri *Franck-Arend*, cultivateur à Garnich ;

Kœrich : M. Antoine *Huberty*, cultivateur à Kœrich ;

Steinfort : M. Dominique *Lux*, rentier à Hagen ;

Differdange : M. Guillaume *Jaans*, directeur des hauts-fourneaux à Differdange ;

Hollerich : M. François *Welter*, piqueur au chemin de fer à Mühlenweg ;

Walferdange : M. Jean-Pierre *Scheuer*, rosicriste à Walferdange ;

Heffingen : M. Jean *Rivers*, cultivateur à Heffingen ;

Basbellain : M. Antoine *Morn*, cultivateur à Huldange ;

Munshausen : MM. Nicolas *Jacobs-Grotz*, cultivateur à Marnach, et Jean *Stelmes*, cultivateur à Munshausen ;

Bettendorf : M. Jean *Theis*, rentier à Gilsdorf ;

Bigonville : M. Alphonse-Mathias *Ketter*, cultivateur à Bigonville ;

Redange : M. Nicolas *Theischen*, cultivateur à Redange ;

Mecher : M. Nicolas *Zanen*, cultivateur à Kaundorf ;

Fouhren : M. Jean-Nicolas *Kellen*, cultivateur à Longsdorf ;

Mompach : M. Georges *Baes*, industriel à Born ;

Bous : MM. Jean *Kutten*, cultivateur à Erpeldange, et Pierre *Felten*, cultivateur à Rollingen ;

Burmerange : MM. Jean-Pierre *Nilles*, marchand de grains à Elvange, et Jacques *Wiltzius*, cultivateur à Burmerange ;

Dalheim : M. Charles *Klein*, cultivateur à Welfrange ;

Stadtbredimus : MM. Théodore *Schmit-Klein* et Antoine *Beissel*, vigneron à Stadtbredimus.

Garnich : Hr. Heinrich *Franck-Arend*, Landwirth zu Garnich ;

Kœrich : Hr. Anton *Huberty*, Landwirth zu Kœrich ;

Steinfort : Hr. Dominik *Lux*, Rentner zu Hagen ;

Differdingen : Hr. Wilhelm *Jaans*, Hochofen-Direktor zu Differdingen ;

Hollerich : Hr. Franz *Welter*, Bahnmeister zu Mühlenweg ;

Walferdingen : Hr. Joh. Pet. *Scheuer*, Rosengärtner zu Walferdingen ;

Heffingen : Hr. Johann *Rivers*, Landwirth zu Heffingen ;

Niederbesslingen : Hr. Anton *Morn*, Landwirth zu Huldingen ;

Munshausen : H. H. Nik. *Jacobs-Grotz*, Landwirth zu Marnach, und Joh. *Stelmes*, Landwirth zu Munshausen ;

Bettendorf : Hr. Joh. *Theis*, Rentner zu Gilsdorf ;

Bondorf : Hr. Alphonse-Mathias *Ketter*, Landwirth zu Bondorf ;

Neddingen : Hr. Nik. *Theischen*, Landwirth zu Neddingen ;

Mecher : Hr. Nik. *Zanen*, Landwirth zu Kaundorf ;

Fouhren : Hr. Johann *Nikolaus Kellen*, Landwirth zu Longsdorf ;

Mompach : Hr. Georg *Woes*, Industrielle zu Born ;

Bous : H. H. Johann *Kutten*, Landwirth zu Erpeldingen, und Peter *Felten*, Landwirth zu Rollingen ;

Bürmeringen : H. H. Joh. *Peter Milies*, Getreidehändler zu Elvingen, und Jakob *Wiltzius*, Landwirth zu Bürmeringen ;

Dalheim : Hr. Karl *Klein*, Landwirth zu Welfringen ;

Stadtbredimus : H. H. *Theodor Schmit-Klein* und Ant. *Weissel*, Winzer zu Stadtbredimus.

Luxembourg, le 30 janvier 1905.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Luxemburg, den 30. Januar 1905.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.

Avis. — Expropriation pour cause d'utilité publique

Suivant exploit de l'huissier *Kremer* à Diekirch, en date du 27 janvier 1905, à la requête de l'État du Grand-Duché de Luxembourg, poursuites et diligences de son Directeur général des travaux publics, M. Charles *Rischard*, demeurant à Luxembourg, élisant domicile à Diekirch, en l'étude de M^e Pierre *Pemmers*, avocat-avoué, y demeurant, qui est constitué et occupera pour le requérant sur les présentes ;

Assignment a été donnée à : 1^o Susanne *Strock*, sans état, et à son époux *Joseph Frauenberg*, marchand de chevaux, demeurant ensemble à *Ettelbruck* ; 2^o *Jean-Pierre Frauenberg*, représentant de commerce, et 3^o *Helène Frauenberg*, sans état, ces deux demeurant également à *Ettelbruck*, à comparaître dans le délai fixé par l'art. 24 de la loi du 17 décembre 1859, c'est-à-dire le mardi, 10 février 1905, à 9 heures du matin, devant le tribunal d'arrondissement de Diekirch, siégeant en matière d'expropriation forcée pour cause d'utilité publique, au Palais de justice à Diekirch, pour :

Attendu qu'il a été déposé au greffe du dit tribunal d'arrondissement de Diekirch, où les assignés peuvent en prendre communication : 1^o l'arrêté grand-ducal du 5 décembre 1902, déclarant d'utilité publique l'agrandissement de la maison de santé à *Ettelbruck* ; 2^o l'arrêté de M. le Directeur général des travaux publics en date du 19 décembre 1902, approuvant les plans et tableaux des emprises à faire sur le territoire de la commune d'*Ettelbruck*, et ordonnant la cessibilité des parcelles de terrain nécessaires à l'exécution des travaux prédésignés ; 3^o le plan indicatif des travaux à effectuer et des parcelles à exproprier pour cause d'utilité publique, ensemble les pièces de l'instruction administrative qui a précédé les arrêtés précités ;

Attendu qu'au nombre des parcelles à exproprier, indiquées aux dits plans et arrêtés, figure la suivante, appartenant aux assignés *Susanne Strock*, épouse de *Joseph Frauenberg*, et à leurs enfants *Jean-Pierre Frauenberg* et *Helène Frauenberg*, savoir : une parcelle de 16 ares 10 centiares, à emprendre dans un jardin situé commune d'*Ettelbruck*, au lieu dit « in Stackels », portée au cadastre sous les n^{os} 1505/2419, 1505/2588 et 1505/2578, section C, entre les héritiers *Andries-Welter* et les consorts *Schröder*, aujourd'hui l'État, ayant une contenance totale de 27 ares 60 centiares ; que le requérant offre à titre d'indemnité du chef de l'expropriation pour cause d'utilité publique : 1^o pour l'emprise de 16 ares 10 centiares à raison de 225 fr. l'are, la somme de 3622 fr. 50 ct. ; 2^o pour neuf arbres fruitiers à raison de 20 fr. l'arbre, la somme de 180 fr. ; 3^o pour huit autres arbres fruitiers de moindre dimension à raison de 7 fr. 50 ct. l'arbre, la somme de 60 fr. ; 4^o la somme de 5 fr. pour perte d'un frêne, et 5^o celle de 2 fr. pour perte d'un sapin, soit ensemble la somme de 3860 fr. 50 ct. avec les intérêts depuis le jour de la prise de possession ; que les assignés refusent les offres faites, que dans ces circonstances le requérant se voit forcé de les attirer en justice pour y procéder conformément à la loi du 17 décembre 1859 au règlement des indemnités dues en suite de l'expropriation ; qu'il y a urgence de procéder aux travaux de terrassement et qu'il échet d'ordonner provisoirement la mise en possession de la partie réquérante ;

En conséquence, les assignés voire dire que les formalités prescrites par la loi pour parvenir à l'expropriation de la parcelle à emprendre ont été remplies ; voir donner acte au requérant qu'il offre aux assignés pour indemnité du chef de l'expropriation pour cause d'utilité publique de la parcelle en question : 1^o la somme de 3622 fr. 50 ct. pour l'emprise de 16 ares 10 centiares ; 2^o celle de 180 fr. pour perte de neuf arbres fruitiers ; 3^o celle de 60 fr. pour perte de huit autres arbres fruitiers ; 4^o celle de 5 fr. pour perte d'un frêne, et 5^o celle de 2 fr. pour perte d'un sapin ; soit la somme totale de 3860 fr. 50 ct. avec les intérêts depuis le jour de la prise de possession ; en cas de refus d'accepter l'offre, voir procéder conformément à la loi au règlement des indemnités auxquelles les assignés ont droit ; voir ordonner l'envoi en possession provisoire de la parcelle à exproprier au profit du requérant, à charge par ce dernier de consigner préalablement la somme ci-dessus offerte, ou toute autre à fixer par le tribunal ; les assignés s'entendre en cas de contestation, condamner aux dépens ; pour le surplus le sieur *Joseph Frauenberg*, voir autoriser son épouse d'ester en justice, sinon voir accorder cette autorisation par le tribunal.

Pour extrait conforme :

KREMER.

